



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
ehealth@bag.admin.ch und
gever@bag.admin.ch

Appenzell, 27. April 2023

Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst, dass mit der vorliegenden Revision des EPDG eine Grundlage geschaffen wird, die es dem Bund ermöglicht, den Stammgemeinschaften Finanzhilfen zur Weiterentwicklung des EPD zu gewähren. Die Voraussetzung, dass die Finanzhilfen des Bundes an eine Mitfinanzierung durch die Kantone gebunden sind, erachtet die Standeskommission jedoch nicht als zielführend. Da im Kanton Appenzell I.Rh. wie in vielen anderen Kantonen die rechtlichen Grundlagen für die Unterstützungsbeiträge fehlen, ist eine finanzielle Absicherung der Stammgemeinschaften während einer Übergangszeit weder rasch noch flächendeckend gewährleistet.

Im Übrigen verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen im beiliegende Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des EPDG: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht)

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Appenzell I.Rh., Standeskommission

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. AI

Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Datum : 27. April 2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **2. Mai 2023** an ehealth@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht), SR 816.1

Allgemeine Bemerkungen

Die Ständekommission begrüsst, dass mit der Revision des EPDG eine Grundlage geschaffen wird, die es dem Bund ermöglicht, den Stammgemeinschaften Finanzhilfen zur Weiterentwicklung des EPD zu gewähren. Die Voraussetzung, dass die Finanzhilfen des Bundes an eine Mitfinanzierung durch die Kantone gebunden sind, erachtet die Ständekommission jedoch nicht als zielführend, um eine rasche finanzielle Absicherung der Stammgemeinschaften sicherzustellen. Einerseits ist davon auszugehen, dass eine duale Finanzierung durch Bund und Kantone einen erheblichen Aufwand für die Stammgemeinschaften und einen erhöhten Koordinationsbedarf unter den Kantonen mit sich bringt, da die Einzugsgebiete gewisser Stammgemeinschaften mehrere Kantone umfassen. Andererseits werden bis zum Inkrafttreten der Vorlage nicht alle Kantone über eine rechtliche Grundlage für kantonale Finanzhilfen verfügen. Finanzhilfen des Bundes werden gemäss der Vorlage jedoch nur dann gesprochen, wenn eine Beteiligung der Kantone *vor* Einreichung der Gesuche erfolgt ist. Dies würde bedeuten, dass Stammgemeinschaften zumindest einen Teil der Finanzhilfen erst rückwirkend in zwei bis drei Jahren beantragen könnten. Der Kostenbeitrag von Bund und Kantonen von Fr. 30.-- pro Dossier ist zudem eher zu tief bemessen, um die tatsächlichen EPD-Eröffnungskosten im Rahmen der Betriebskosten der Stammgemeinschaften zu decken. Somit besteht weiterhin das Risiko, dass Stammgemeinschaften in der Übergangsphase den Betrieb aus finanziellen Gründen einstellen müssen. Die Ständekommission regt deshalb an, zu prüfen, ob der Bund die Übergangsfinanzierung alleine nach den von ihm vorgegebenen Regeln sicherstellen kann.

Die Ständekommission begrüsst die neuen Möglichkeiten für eine digitale Einwilligung zur Eröffnung eines EPD. Die elektronische Dossier-Eröffnung wird dadurch einfacher und effizienter, was für die Verbreitung des EPD förderlich ist.

Die Kantone haben aktuell keinen Zugriff auf das Health Provider Directory. Somit fehlt ihnen ein Instrument, um zu überprüfen, ob die Leistungserbringer dem gesetzlich vorgeschriebenen Anschluss an das EPD nachgekommen sind. Den Kantonen sollte möglichst rasch Zugriff auf das komplette Health Provider Directory gewährt werden. Mit einer entsprechenden Rechtsgrundlage soll nicht bis zur umfassenden Revision des EPDG zugewartet werden.

Der Kanton Appenzell I.Rh. schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren an.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 23a	Der Nachweis einer geleisteten Mitbeteiligung kann nur mit einem Zahlungsbeleg mit Valuta in der Vergangenheit erbracht werden. Kantone, die heute noch keine Rechtsgrundlage haben, können bis zum 15. September 2024 (nach Art. 10 Abs. 1) keine Zahlung geleistet haben und die Stammgemeinschaft kann folglich kein gültiges Gesuch einreichen. Die Kantone können im Rahmen der dann noch laufenden kantonalen Gesetzgebungsverfahren maximal eine schriftliche Zahlungsabsicht in der nahen Zukunft leisten.	Die Beteiligungs absicht der Kantone muss vor zum Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche um Finanzhilfen durch die Stammgemeinschaften erfolgt sein.
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV), SR 816.12

Allgemeine Bemerkungen

--

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 5 Abs. 2 lit. b	Wie bereits erwähnt, ist nicht abschätzbar, wann die ersten Auszahlungen durch die Kantone erfolgen können.	den Nachweis der erfolgten beabsichtigten Beteiligung durch die Kantone;

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Seite 4, Art. 5. Abs. 2	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass grundsätzlich «..für alle seit der Zertifizierung bis Ende des Vorjahres eröffneten elektronischen Patientendossiers Finanzhilfen gewährt werden» können. Diese wichtige Präzisierung findet man in der Verordnung nicht.	Dieser wichtige Punkt sollte explizit in der EPDFV aufgenommen werden.